

Statut  
für den ...  
Verlag ...

Anlage ...  
zum Schriftsatz vom 17.3.14  
zwischen Kulturbund,  
...  
Strasse 52.

331

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der Aufbau-Verlag wurde von dem Deutschen Kulturbund im August 1945 gegründet und ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1932 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechtfertigung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VSl.S.229) juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.
- (2) Der Verlag untersteht in politischer und ideologischer Hinsicht der Anleitung und Kontrolle durch den Deutschen Kulturbund und - soweit in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen - dem Ministerium für Kultur.
- (3) Der Verlag ist in künstlerischer Hinsicht dem Deutschen und Verlagsherrn, Hans VVA genannt, unterstellt, dem gegenüber der Verlag die Aufgaben einer VVA erfüllt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verlag führt in Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Strasse 52.
- (2) Sitz des Verlages ist Berlin

§ 3

Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde, deren Inhalt wie folgt lautet:  
"Der Deutsche Kulturbund tritt für die Förderung und Weiterentwicklung aller fortschrittlichen, freiheitlichen und"

und ... der ... unter-  
stellt ... die für die  
Auswahl der ... Mitarbeiter in ihren  
Abteilungen unmittelbar verantwortlich sind.

5 6

### Leitung

- (1) Die Leitung des Verlages erfolgt unter ständiger Hin-  
beziehung der Werkstätten und ihrer Organisationen nach  
dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den  
Grundsätzen der Einzelleitung.
- (2) Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet, der  
von Deutschem Kulturbund im Kinvernehmen mit dem DTK  
ernannt und abberufen wird. Die Ernennung und Abberufung  
erfolgt nach der Satzung des Deutschen Kulturbundes durch  
den Präsidialrat. Der Verlagsleiter handelt in Kern  
des Verlages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestim-  
mungen. Er trifft seine Entscheidungen in eigener Ver-  
antwortung nach kollektiver Beratung. Er ist bei seinen  
Entscheidungen an die Linie des Verlages und die Verpflich-  
ten der übergeordneten staatlichen Stellen gebunden.
- (3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind  
in ihrem Aufgabebereich weisungsbehaftet und persönlich  
verantwortlich.
- (4) Der Hauptbuchhalter wird von Hauptdirektor des DTK  
berufen und abberufen.
- (5) Beirat des Verlages ist der Präsidialausschuss des  
Deutschen Kulturbundes.

5 7

### Struktur und Aufgabenverteilung

- (1) Die Struktur des Verlages ist nach den gesetzlichen  
Bestimmungen festzulegen und bedarf der Bestätigung durch

des Präsidiums des Deutschen Kulturbundes und der  
... ..

- (2) Für den einzelnen Mitarbeiter wird Art und Umfang seiner Tätigkeit und sein Verantwortungsbereich vom Verlagsleiter im Funktionsplan festgelegt.
- (3) Für alle Mitarbeiter sind vom Verlagsleiter in Zusammenarbeit mit der ... ..

... ..

- (1) Der Verlag ist in ... .. durch den Verlagsleiter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Verlagsleiter vertritt den Verlag allein und ist zur Einzelschließung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (3) In Falle der Verhinderung des Verlagsleiters wird er durch einen Bevollmächtigten vertreten, den der Verlagsleiter nach Absprache mit dem Deutschen Kulturbund und mit dem BfA bestimmt.
- (4) In Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch jeweils zwei andere Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind von Verlagsleiter schriftlich zu erteilen.
- (5) Bei Verfügungen über Zahlungsmittel oder sonstige Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen sind die Befugnisse des ... .. zu beachten.
- (6) Der Verlagsleiter ist nach den Vorschriften der 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kassennahmen zur Einföhrung des Prinzips der Wirtschaftlichkeits...

Rechnungsführung in den Betrieben der Volkswirtschaft  
Wirtschaft vom 7. April 1952 (GBl. 1952, S. 290) in  
das Register der Volkswirtschaft einzutragen.

§ 9

Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1.1.1951 in Kraft.

§ 10

Bestätigung und Aufhebung des Statuts

Das Statut wird vom Präsidenten des Deutschen Anlitzbundes  
und vom Hauptdirektor des BVK bestätigt und kann nur mit deren  
Einstimmung aufgehoben oder geändert werden.

Macht, am 10. Januar 1951

Deutscher Anlitzbund  
Der Präsident

Verlons Koifer  
RECHNUNG- UND VERLASSSTELLE  
Der Hauptdirektor